

Dieter Heidmann  
Krelingen 125  
29664 Walsrode

Walsrode, den 15.05.2019

Herrn  
Erster Kreisrat Oliver Schulze  
Landkreis Heidekreis  
Harburger Str. 2  
29614 Soltau

nachrichtlich: Kreistagsabgeordnete des  
Landkreises Heidekreis

Betr.: Schießstand Krelinger Heide

Sehr geehrter Herr Erster Kreisrat Schulze!

## Überprüfung der Privilegierungsfähigkeit

Am 08.01.19 fand in Krelingen, Gasthaus Columbus, eine Sitzung der Bürgerinitiative Krelingen / Westenholz statt. Sie und Frau Graschat haben dankenswerterweise auf Einladung der BI an dieser Sitzung teilgenommen.

In einem konstruktiven Austausch haben Sie der BI bestätigt, dass der Schießstand Krelinger Heide nach § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB (sogenanntes privilegiertes Bauvorhaben) genehmigt wurde und daher die Zustandsverantwortlichen verpflichtet sind, den Betrieb entsprechend den baugesetzlichen Vorgaben der Privilegierung zu nutzen.

In diesem Kontext teilten Sie ausdrücklich die Rechtsauffassung der BI, dass das Urteil des Oberverwaltungsgerichts vom 15.09.2011 für das Land Schleswig-Holstein (1. Senat / AZ: 1 LB 8/11) in seinen Kernaussagen eindeutig auf den Krelinger Schießstand anzuwenden ist.

Der Vollständigkeit und Übersicht halber seien hier noch einmal die wichtigsten Textpassagen aus diesem Urteil zitiert:

*An dieser Beurteilung ist auch nach – nochmaliger – ausführlicher Erörterung der für und gegen eine Privilegierung sprechenden Gesichtspunkte in der mündlichen Berufungsverhandlung festzuhalten. Nach dem Gesamtbild der Anlage überwiegt nicht das im Allgemeininteresse liegende jagdliche Ausbildungs- und Übungsschießen, sondern das sonstige – sportliche – Trainings- und Wettkampfschießen und andere – nicht-schießsportliche – Aktivitäten. ...*

*Schießplätze oder -stände im Außenbereich können privilegiert sein, wenn sie überwiegend für Schießübungen von Jägern und von anderen Personen vorgesehen sind, die berechtigt sind, Schusswaffen zu führen und bei denen ein allgemeines Interesse daran besteht, die Möglichkeit zu Schießübungen zu eröffnen (BVerwG, Urteil v. 28.04.1978, 4 C 53.76, DÖV 1978, 774; Beschluss vom 09.09.2004, 4 B 58.04, juris).*

Ein Schießplatz oder -stand, der sportlichen oder Wettkampfwzwecken oder individuellen Freizeitwünschen dient, „soll“ demgegenüber nach § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB (ohne Bauleitung, also privilegiert) nicht im Außenbereich entstehen (BVerwG Beschluss vom 10.02.2009, 7 B 46.08, BRS 74 Nr. 108) ...

**Ist eine überwiegende , im Allgemeininteresse liegende jagdliche (Ausbildungs-/Übungs-) Nutzung – wie hier – nicht feststellbar, scheidet eine Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB aus, denn nach dieser Vorschrift „sollen“ nur singuläre Vorhaben privilegiert werden, nicht aber Bauwünsche, die im Außenbereich keinen „Platz“ haben und auf eine sachgerechte**

*Bauleitplanung angewiesen sind. Lediglich anzumerken ist, dass die im Internet nachzulesenden Angebote (Nutzung als „Trainingsplatz“; Möglichkeit, „Wettkämpfe und Meisterschaften bis hin zur Bundesebene für fast alle Schießsportverbände auszutragen“; Angebot, die Schießbahnen „für Einzelschützen , Mannschaftsinteressen oder auch Meisterschaften“ oder den „Medienraum“ anzumieten) dem aus der Vorhabenbeschreibung und der (...) Begründung des Bebauungsplans zu entnehmenden „Gesamtbild“ der Anlage entsprechen, damit also die Verneinung einer Privilegierung nach § 35 Abs.1 Nr. 4 BauGB nicht etwa in Frage stellen, sondern bestätigen.*

**Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Beschluss vom 09.05.2012 (BVerwG 4 B 10.12) die Beschwerde des Klägers gegen die im o. g. Urteil verfügte Nichtzulassung der Revision zurückgewiesen. Damit ist das Urteil des OVG Schleswig-Holstein rechtskräftig geworden und als Grundsatzurteil für wesentlich gleich gelagerte Sachverhalte zu betrachten.**

Nach diesem Urteil ist also auch die Schießstand-Krelingen gGmbH verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass der Krelinger Schießstand überwiegend dem jagdlichen Ausbildungs- und Übungsschießen dient.

Hingegen dürfen nicht Aktivitäten überwiegen, die nicht der jagdlichen Nutzung zuzuordnen sind. Dies bezieht sich im besagten Urteil auf:

- sportliche Zwecke
- Wettkampfwzwecke
- Realisation individueller Freizeitwünsche
- Nutzung als Trainingsplatz
- Meisterschaften für Schießsportverbände
- Angebot, Schießbahnen für Einzelschützen, Mannschaftsinteressen oder auch Meisterschaften anzumieten

Sie haben auf der o. g. Sitzung der BI zugesagt, ihrer Aufsichtspflicht nachzukommen, indem Sie überprüfen, ob bezüglich der Nutzung des Schießstandes Krelinger Heide im Sinne der obigen Auflistung, also entsprechend den Kernaussagen des zitierten OVG-Urteils rechtskonforme oder rechtswidrige Verhältnisse bestehen.

Daher wollten Sie das Betriebstagebuch der Jägerschaft des Schießstandes Krelinger Heide anfordern und dieses entsprechend den Vorgaben des oben zitierten Urteils auswerten. Dabei, so wurde vereinbart, sollte festgestellt werden, ob das jagdliche Ausbildungs- und Übungsschießen oder das sportliche Trainings- und Wettkampfschießen überwiegen.

Sie wollten die BI über das Ergebnis detailliert und differenziert informieren, was bisher – **nach nunmehr 4 Monaten!** – leider nicht geschehen ist.

Daher möchten wir Sie mit diesem Schreiben an Ihre Zusage erinnern und um eine möglichst baldige Ergebnismitteilung bitten.

Dabei weisen wir vorsorglich darauf hin, dass auch die Beteiligung von Jägern an Wettkämpfen und Meisterschaften dem o. g. Urteil zufolge nicht dem *jagdlichen Ausbildungs- und/oder Übungsschießen* zugeordnet werden darf. Jagdliches Sportschießen ist nach der zitierten juristischen Definition nicht mit jagdlichem Ausbildungs- und Übungsschießen gleichzusetzen – und fällt daher in die Kategorie nicht-privilegierungsfähiger Nutzung.

Dies bitten wir bei der Auswertung unbedingt zu berücksichtigen.

Auch möchten wir erwähnen, dass zusätzlich zu den Kriterien, die das Schießen betreffen, auszuwerten ist, inwieweit individuelle Freizeitwünsche auf dem Schießstand realisiert werden, die nicht mit dem Status der Privilegierung zu vereinbaren und nach dem besagten Urteil ebenfalls in die Relation zwischen privilegierungsfähigen und nicht privilegierungsfähigen Formen der Betriebsart einzubeziehen sind. Erst dann ist das „Gesamtbild“, von dem im besagten Urteil die Rede ist, ausreichend dargestellt, um herausfinden zu können, ob der Krelinger Schießstand rechtskonform oder rechtswidrig betrieben wurde bzw. wird.

Die genannte Überprüfung erscheint umso wichtiger, als der Verdacht im Raum steht, dass die Jägerschaft sukzessive den Schießstand in ein **Schießsportzentrum** umwandelt und sozusagen unter der falschen Flagge eines primär Jägern vorbehaltenen Schießstandes segelt.

Dafür sprechen die Erhöhung der maximal erlaubten Schusszahl von ursprünglich 300.000 auf 5,8 Millionen Schuss pro anno (16000 Schuss pro Tag) und die Tatsache, dass im Vergleich zum jagdrelevanten Kugelschießen weit überproportional das jagdlich nahezu irrelevante, aber für Sportschützen besonders attraktive Wurfscheibenschießen praktiziert wird.

Außerdem ergab die Recherche der BI **„Hinweise zum nicht-jagdlichen Schießen“**:

### **s. Anlage**

Ferner ist uns bekannt, dass die Schießstand-Krelingen gGmbH die „Förderung des Sports (Sportschießen / jagdliches Sportschießen)“ als „Zweck der Gesellschaft“ definiert. Diese Zweckbestimmung widerspricht nach unserer Rechtsauffassung dem Status der Privilegierung.

## Erfordernis von Sofortmaßnahmen

Der BI ist folgender Sachverhalt bekannt:

Zunächst ist zu betonen, dass das von der Jägerschaft 2016 ursprünglich vorgelegte Sanierungskonzept den Anforderungen des Landkreises als Genehmigungs- und Aufsichtsbehörde nicht genügen konnte, da die Schrotbelastung an zu wenigen Rasterpunkten überprüft worden war.

Daher waren zur Eingrenzung der sanierungsbedürftigen Teilflächen zusätzliche Untersuchungen notwendig; dabei handelte es sich sowohl um Orientierungs- als auch Detailuntersuchungen.

Es wurde festgestellt, dass für Teilflächen des Schießstandgeländes Sanierungsbedarf besteht. Begründung: vor allem **Belastung mit Blei, aber auch mit den Metallen Antimon und Arsen.**

**Außerdem wurden Prüfwertüberschreitungen im Tiefenbereich bis zu einem Meter festgestellt!**

Unseres Wissens ist aktuell noch nicht bekannt, ob ein bestimmtes Sanierungskonzept favorisiert wird und ob eine diesbezügliche Kostenschätzung vorliegt.

Ebenso entzieht sich unserer Kenntnis, inwieweit Sickerwasserproben und -prognosen vorgenommen wurden, die Aussagen zulassen, ob das Grundwasser gefährdet oder bereits kontaminiert ist, was bei einem Schadstoffeintrag bis zu einem Meter Tiefe keineswegs ausgeschlossen werden kann.

Überdies wissen wir nicht, ob PAK-Werte bestimmt worden sind.

Es stellt sich jedoch bereits aufgrund unserer bisherigen Kenntnisse die Frage:

Wie verhält es sich angesichts der vorliegenden Resultate mit der Gefahrenbeurteilung im Anwendungsbereich des Bodenschutzrechts und auch des Wasserrechts?

Wir zitieren aus der „Ableitung von Geringfügigkeitsschwellenwerten für das Grundwasser“ (aktualisierte und überarbeitete Fassung 2016) der Bund- / Ländergemeinschaft Wasser (LAWA):

*„Ein hinreichender Gefahrenverdacht liegt in der Regel dann vor, wenn Prüfwerte überschritten sind...Die Prüfwerte können auch eine Grundlage für die abschließende Bewertung sein, ob Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den Einzelnen oder die Allgemeinheit bezüglich des jeweiligen Wirkungspfades bestehen (schädliche Bodenveränderungen und Altlast), soweit andere Maßstäbe nicht vorliegen. Prüfwerte für den Wirkungspfad Boden-Grundwasser beziehen sich auf den Übergangsbereich von der ungesättigten in die gesättigte Bodenzone (Ort der Beurteilung).“*

Die weiteren Ausführungen beziehen sich auf den möglichen Stoffeintrag in das Grundwasser über das Sickerwasser, die Sickerwasserprognose etc.

Wir zitieren aus „Bodenbelastungen auf Schießplätzen / Bericht der UMK-Arbeitsgruppe...“, einer Arbeit, die laut Beschluss der 51. Umweltministerkonferenz am 19./20. November 1998 in Stuttgart zur Verwendung „als Material für Verwaltungsmaßnahmen in den Ländern“ empfohlen wurde:

### **„6.1 Sofortmaßnahmen**

*Sofortmaßnahmen werden immer dann in die Wege zu leiten sein, wenn durch die vorangegangenen Untersuchungen eine akute Gefährdung oder bereits erhebliche Beeinträchtigung des Grundwassers... usw. durch den Schießbetrieb nachgewiesen wurde und eine unmittelbare Gefahr abzuwenden ist. Sofortmaßnahmen können sein: ...“*

Es werden unter anderem erwähnt: Fangzäune, Abdeckung kontaminierter Bereiche, Umzäunung, Hinweisschilder, *letztlich sogar Einstellung des Schießbetriebs.*

Gibt es nach den obigen Ausführungen nicht genug Gründe, deutliche Konsequenzen (Sofortmaßnahmen) zu ziehen?

Dabei richtet sich die Kritik der BI vor allem gegen das Wurfscheibenschießen:

Warum findet auf dem Schießstand Krelingen weiterhin anscheinend ungehindert und ungemindert Wurfscheibenschießen statt, obwohl dieses

- die Hautursache der Boden-Kontamination und Grundwassergefährdung darstellt
- für die Jagd im Vergleich zum Kugelschießen eine nachweislich verschwindend geringe Rolle spielt (Streckenbericht)
- unter dem Aspekt des Tierschutzes kritisch betrachtet werden muss
- als wesentlicher Teil des Sportschießens der Kategorie nicht-privilegierungsfähiger Aktivitäten zuzuordnen ist (s. o.)
- die Hauptquelle des Lärms bedeutet, unter dem die Krelinger und Westenholzer Bürgerinnen und Bürger leiden

?????

## Sanierungskonzept / Kostenübernahme

Die hier in Rede stehende Jägerschaft hat ausreichend Zeit gehabt, die für ein angemessenes Sanierungskonzept notwendigen Rücklagen zu bilden.

Statt der Rücklagen sind – vermutlich infolge expansiver Misswirtschaft – nach unserem Kenntnisstand Schulden entstanden, die nicht durch den Besitz der Betriebsfläche abgesichert sein können, da diese ihrerseits wegen der Kontamination Kosten verursacht. Das 2016 vorgelegte Sanierungskonzept war, wie oben dargestellt, ungenügend.

Vor diesem Hintergrund könnte die BI es nicht verstehen, wenn allein die Öffentlichkeit für die Übernahme der Sanierungskosten zuständig sein sollte.

Wir möchten daher alle Kreistagsabgeordneten des Landkreises Heidekreis, die wir hiermit direkt ansprechen, anregen, sich bezüglich dieses Themas mit der grundlegenden Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts auseinanderzusetzen.

Es handelt sich um einen Beschluss des Ersten Senats vom 16. Februar 2000:

**AZ: 1 BvR 242/91 und 1 BvR 315/99** (der Beschluss ist unter diesen Aktenzeichen im Internet zu finden).

Entscheidend erscheint uns Abs. 59 (ee):

*„Eine Kostenbelastung, die den Verkehrswert des sanierten Grundstücks übersteigt, kann allerdings zumutbar sein, wenn der Eigentümer das Risiko der entstandenen Gefahr bewusst in Kauf genommen hat. Ein solcher Fall liegt vor, wenn der Eigentümer das Grundstück in Kenntnis von Altlasten, die von früheren Eigentümern oder Nutzungsberechtigten verursacht worden sind, erworben hat oder wenn er zulässt, dass das Grundstück in einer risikoreichen Weise genutzt wird... Wer ein solches Risiko bewusst eingeht, kann seiner Inanspruchnahme als Zustandsverantwortlicher nicht entgegenhalten, seine Haftung müsse aus Gründen des Eigentumsschutzes begrenzt sein. Denn das freiwillig übernommene Risiko mindert die Schutzwürdigkeit des Eigentümers.“*

Wir merken an, dass es sich im Fall des Krelinger Schießstandes sogar um eine Zustandsverantwortung handelt, in der die Positionen des Eigentümers, Kontaminationsverursachers und des Betreibers vereint sind. Hier geht es also nicht nur (wie im obigen Zitat) um ein freiwillig übernommenes Risiko, sondern um die wissentliche Verursachung eines Schadens und einer Gefahr, für deren Abwehr nicht die erforderlichen finanziellen Mittel gebildet wurden.

Wir bitten Sie, sehr geehrte Kreistagsabgeordnete, im Rahmen der offenkundig anstehenden politischen Entscheidung über die Frage der Übernahme der Sanierungskosten den o. g. Beschluss des Bundesverfassungsgerichts zu berücksichtigen und seine möglicherweise grundlegende Bedeutung vor Ihrem Votum von juristischer Seite überprüfen zu lassen.

Außerdem möchten wir dafür plädieren, dass im Falle eines Erhalts des Krelinger Schießstandes der Schießstand-Krelingen gGmbH die Auflage erteilt wird, gemäß den baugesetzlichen Bestimmungen der Privilegierung eine überwiegende, im Allgemeininteresse liegende jagdliche (Ausbildungs- / Übungs-) Nutzung zu realisieren und in diesem Kontext das Hauptübel *Wurfscheibenschießen*, das vor allem dem nicht-privilegierungsfähigen Wettkampfsport dient, auf ein Minimum zu reduzieren oder einzustellen.

Überdies wäre eine effektive Lärm-Reduktion durch Lärmschutzmaßnahmen dringend erforderlich.

In der Hoffnung, dass Sie unsere Argumentation beachten und in den Entscheidungsprozess einfließen lassen, verbleiben wir

mit freundlichen Grüßen

*Dieter Heidmann*

**Anlagen:** Hinweise zum nicht-jagdlichen Schießen auf dem Schießstand Krelingen

Zitat eines Artikels aus dem „Wochenspiegel am Donnerstag – 8. März 2018“